

HISTORISCHE AUSSTELLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Die deutschen Verfassungen

Synopse ausgewählter Bestimmungen aus den Verfassungen von 1849, 1871, 1919, 1949

Thema	Grundgesetz 1949	Weimarer Reichsverfassung von 1919	Reichsverfassung 1871	Reichsverfassung 1849
Gleichheit vor dem Gesetz	Art. 3 (1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Art. 3 (2): Männer und Frauen sind gleichberechtigt.	Art. 109 (1): Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Art. 109 (2): Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.	Art. 3 (1): Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige [...] eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln [...] ist.	§ 137 (1): Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. § 137 (3): Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Religionsfreiheit	Art. 4: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.	Art. 135: Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit	-	§ 144 (1): Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Versammlungsfreiheit	Art. 8 (1): Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.	Art. 123 (1): Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.	-	§ 161 (1): Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.
Parlament/ Abgeordnete/ Wahlen	Art. 38: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner,	Art. 20: Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Art. 21: Die	Art. 20 (1): Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.	§ 93: Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. § 94 (2): Die Wahl geschieht nach den

noch: Parlament/ Abgeordnete/ Wahlen	unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, [...].	Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Art. 22 (1): Die Abgeordneten werden in all- gemeiner, glei- cher, unmittelba- rer und geheimer Wahl [...] gewählt.	[...] Art. 29: Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes. [...].	im Reichswahl- gesetze enthaltenen Vorschriften.
Der Bundesrat	Art. 50: Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.	Art. 60: Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches wird ein Reichsrat gebildet.	Art. 5 (1): Die Reichsgesetz- gebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag.	§ 85: Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.
Staatsober- haupt	Art. 54: Der Bundespräsi- dent wird ohne Aussprache von der Bundes- versammlung gewählt.	Art. 41 (1): Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volk gewählt.	Art. 11 (1): Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. [...].	§ 68: Die Würde des Reichsober- hauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten über- tragen.
Bundes- regierung	Art. 62: Die Bundesregie- rung besteht aus dem Bundes- kanzler und den Bundes- ministern.	Art. 52: Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichs- ministern.	Art. 15 (1): Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanz- ler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.	§ 73: Der Kaiser übt die ihm über- tragene Gewalt durch verant- wortliche von ihm ernannte Minister aus.

Literaturhinweise:

Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. von Michael Sachs. München, 3. Aufl. 2003.

Limbach, Jutta, Herzog, Roman, Grimm, Dieter (Hrsg.), Die deutschen Verfassungen. Reproduktion der Verfassungsoriginale von 1849, 1871, 1919 sowie des Grundgesetzes von 1949. München 1999.

Verwaltung des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 1, Redaktionsdatum: Mai 2006.